

Aktuelle Planungen zum Solidaritätszuschlag

Es gibt Neuerungen zur geplanten Änderung beim Solidaritätszuschlag. Dieser sollte lt. Koalitionsvertrag eigentlich abgebaut werden. Nach gegenwärtigem Stand der Dinge wird er jedoch nur für einen Teil der Bevölkerung abgebaut, immerhin bleibt damit das politische Versprechen nicht vollständig unerfüllt. Kurios ist jedoch die aktuell geplante Regelung. So soll eine Freigrenze (kein Freibetrag!) i. H. von 16.956 € Einkommensteuer (nicht Bemessungsgrundlage!) eingeführt werden; bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartner/innen verdoppelt sich diese Freigrenze. D. h. unter dieser Steuergrenze wird der Solidaritätszuschlag nicht erhoben. Darüber ist grundsätzlich der volle Solidaritätszuschlag fällig. Allerdings gibt es eine sog. Abmilderungszone, in der nicht der volle Solidaritätszuschlag erhoben wird, sondern nur ein pauschaler Prozentsatz von 11,9 % der Einkommensteuer, soweit diese die Freigrenze von 16.956 € übersteigt. Dies führt dazu, dass erst ab einer Einkommensteuer von 31.257 € der volle Solidaritätszuschlag auch weiterhin voll erhoben wird.

Neues zum SolZ

Klingt komplizierter als es eigentlich ist, denn rechnen lässt sich das Ganze der EDV sei dank relativ simpel und schnell. Komplizierter ist die Frage, ob diese Norm in der geplanten Version nicht einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz darstellt, was u. E. zu bejahen ist. Das Problem ließe sich wohl einfacher dadurch lösen, dass der o. g. Betrag von 16.956 € einen Freibetrag anstatt einer Freigrenze darstellen würde, aber diese Idee hat bislang - soweit bekannt - noch keine politische Anhängerschaft gefunden.

Weitere Änderungen nicht ausgeschlossen

Aber zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild: Wer weniger als 16.956 € Einkommensteuer schuldet, für den entfällt der Solidaritätszuschlag. Wer als sog. Besserverdiener mehr als 31.257 € Einkommensteuer schuldet, wird schlechter gestellt, in dem er weiterhin den vollen Solidaritätszuschlag entrichten muss. Das zu dieser Bevölkerungsgruppe auch der für den Industriestandort Deutschland wichtige mittelständische Unternehmer gehört, wird dabei ignoriert und hingenommen.

Zusammengefasst

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de